

Erklärung für Selbstständige (Selbstständige Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb)

Aktenzeichen, soweit bekannt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
Name, Vorname des antragstellenden Elternteils	
A Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit vor der Geburt des Kindes Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.	
<p>Ich habe eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt ab dem _____.</p> <p>Meine selbstständige Tätigkeit bestand aus bzw. es handelte sich um folgenden Betrieb : _____</p> <p>Ich nahm folgende Aufgabe/Funktion dort wahr: _____</p> <p>Vor der Geburt des Kindes betrug meine Arbeitszeit: wöchentlich _____ Stunden, täglich _____ Stunden.</p> <p>Es bestanden regelmäßige Öffnungszeiten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wie folgt _____</p> <p>Ich beschäftigte folgende Anzahl an Mitarbeitern bzw. Familienangehörigen: _____</p>	
B Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft vor der Geburt des Kindes	
<p>Hinweise:</p> <p>Für die Feststellung der Höhe des Elterngeldes aus der selbstständigen Tätigkeit sind die im Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Sofern der Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes noch nicht vorliegt, ist das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen vorläufig festzustellen. Ausreichend für die vorläufige Feststellung des Elterngeldes ist der letzte verfügbare Steuerbescheid, sofern hier Gewinneinkünfte schon erzielt wurden. Endgültig wird das Elterngeld nach Vorlage des Steuerbescheides für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes festgestellt. Zuviel gezahltes Elterngeld wird dann zurückgefordert, zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt. Zur Vorlage und frühzeitiger Beantragung des maßgeblichen Steuerbescheides sind Sie verpflichtet.</p> <p>Haben Sie zusätzlich Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt, werden diese ebenfalls bei der Feststellung der Höhe des Elterngeldes mit berücksichtigt. Berücksichtigt werden die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis über die Höhe des erzielten Einkommens aus der nichtselbstständigen Tätigkeit dienen Ihre Gehaltsabrechnungen.</p>	
Erklärung	Nachweise
<p>Ich hatte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes folgende Einkünfte:</p> <p>Selbstständige Tätigkeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Mein steuerrechtlicher Gewinn wird nach Kalenderjahren ermittelt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Mein steuerrechtlicher Gewinn wird für den Wirtschaftsjahrzeitraum von _____ bis _____ ermittelt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich hatte im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes auch Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit.</p>	<p>➤ Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes</p> <p>Falls dieser noch nicht vorliegt:</p> <p>- letzter verfügbarer Steuerbescheid oder - Einnahme-/Überschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG für den letzten oder vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt</p> <p>➤ Gehaltsabrechnungen für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes</p>

